

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0568/22 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	23.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	21.07.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neukalkulation der Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung Bergheim der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

1. Neukalkulation

1.1 Der Verwaltungsrat nimmt das Gutachten zur Berechnung der Obergrenze der Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung Bergheim der INKB zur Kenntnis und beschließt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt:

- Die Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung Bergheim werden auf
 - a. 1,85 € pro m² Grundstücksfläche und
 - b. 7,66 € pro m² zulässiger Geschossfläche

festgesetzt.

1.2 Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom

27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2019 (AM Nr. 36 vom 04. September 2019) wird beschlossen.

2. Änderung der Wasserabgabesatzung Bergheim (WAS-Bergheim)

1.1 Folgende Ergänzungen werden beschlossen:

Ergänzung in § 7 Abs. 4 der WAS;

Ergänzung in § 9 Abs. 2 der WAS

Regelungen zum Standrohr in § 17 Abs. 2 der WAS

Ergänzung mit Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 6

2.2 Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim – WAS-B) vom 10. August 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019, wird beschlossen

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Projektkosten Euro brutto:	Verteilung Projektkosten	
Jährliche Folgekosten	Investitionsplan 20/21	Euro brutto:
Weiterverrechnungen	Investitionsplan 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan 20/21	

Kurzvortrag:

Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergheim:

Mit Zweckvereinbarung vom 15. November 2006 hat die Gemeinde Bergheim die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim, nach Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung an die Stadt Ingolstadt übertragen. Der Stadt Ingolstadt wurde dabei gemäß §2 der Zweckvereinbarung auch das Satzungsrecht übertragen. Die Stadt Ingolstadt hat mit Wirkung 01.01.2007 die Wasserversorgung Bergheim, Ortsteil Bergheim, wiederum den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR übertragen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung.

Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 07.01.2010 i.d.F. vom 29.08.2019.

Die Herstellungsbeiträge betragen derzeit:

pro m ² Grundstücksfläche	1,00 €
pro m ² vorhandene Geschossfläche	4,15 €

Die letzte Kalkulation der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgung Bergheim wurde vor rund 20 Jahren erstellt. Vor dem Hintergrund der geplanten Neubaugebiete wurde nun der Bayerische kommunale Prüfungsverband mit der Beitragskalkulation beauftragt.

Die Beitragskalkulation erfolgte im Rahmen einer Globalkalkulation. Sämtliche beitragsfähigen Aufwendungen für bisher errichtete und in absehbarer Zeit noch zu errichtende Anlagen werden unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs auf alle erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke umgelegt.

Der künftige Investitionsaufwand wurde aus dem Wirtschaftsplan 2021/22 sowie der Mittelfristplanung bis 2025/26 entnommen. Neubaugebiete wurden nur berücksichtigt, soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen und damit Investitionskosten sowie beitragspflichtige Grundstücks- und Geschossflächen sachgerecht geschätzt werden konnten. Das Kommunalunternehmen Bergheim beteiligt sich voraussichtlich an den Investitionskosten für die Wasserversorgung der Baugebiete „Luckerberg II“ und „Luckerberg III“, sodass dieser Aufwendersersatz ebenso wie die staatlichen Zuwendungen beitragsmindernd berücksichtigt wurden.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen wurden um die künftigen Erweiterungen (Grundstücks- und Geschossflächen) ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung.

Es ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m ² Grundstücksfläche	1,95 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	8,06 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen, um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Es wird beantragt, die **Beitragssätze** wie folgt anzupassen:

pro m ² Grundstücksfläche	1,85 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	7,66 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat der Anpassung der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung bereits am 20.06.2022 zugestimmt.

Diese Änderung wird in die Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) übernommen.

Änderung der Wasserabgabesatzung Bergheim:

Zur Klarstellung der technischen Ausführung des freien Auslaufs bei Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage erfolgt die Ergänzung in § 7 Abs. 4 der WAS.

Jedes Grundstück hat Anspruch auf Erschließung zur Wasserversorgung mit einem Grundstücksanschluss. Für weitere Grundstücksanschlüsse sind vorab entsprechende Regelungen durch Vereinbarung zu treffen. Diese Vorgehensweise wird in der Praxis bereits umgesetzt und wird nun – auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags - mit entsprechender Ergänzung in § 9 Abs. 2 in der WAS festgeschrieben.

Die Regelungen zum Standrohr in § 17 Abs. 2 der WAS, sind aus Sicht der Verwaltung aufgrund der Erfahrung bezüglich der Rückgabe des Standrohres durch den Benutzer erforderlich.

Die Satzungen und der Vortrag wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Herr Bürgermeister Gensberger, Gemeinde Bergheim, ist zu diesem Tagesordnungspunkt des Verwaltungsrats geladen.

Anlagen:

1. Gutachten zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgungseinrichtung „Bergheim“ mit den zugehörigen Anlagen
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)
3. Synopse
4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim – WAS-B)
5. Synopse zur Änderung der WAS-Bergheim

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)

Vom

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,
 - in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
 - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2019 (AM Nr. 36 vom 04. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,85 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,66 Euro |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Anlage 3

derzeitige Fassung letzte Änderung vom 30. Juli 2018	aktuelle Änderungen; VR 21. Juli 2022/StR 26. Juli 2022
<p style="text-align: center;">Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Auf Grund - erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunter-nehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beitragssatz</p> <p>Der Beitrag beträgt</p> <p>a) pro m² Grundstücksfläche 1,20 Euro b) pro m² Geschossfläche 2,80 Euro</p>	<p style="text-align: center;">Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Auf Grund - erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunter-nehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung:</p> <p>Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08. August 2018) wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beitragssatz</p> <p>Der Beitrag beträgt</p> <p>a) pro m² Grundstücksfläche 1,85 Euro b) pro m² Geschossfläche 7,66 Euro</p>

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im
Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung
Bergheim - WAS-B -)**

Vom

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, zuletzt geändert am 21. August 2017, AM Nr. 37 vom 13.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“
2. § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“
3. Bei § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu angefügt:
„Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung

und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben.

4. a) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:
„entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt.“
- b) § 24 Abs. 1 Nr. 6 wird § 24 Abs. 1 Nr. 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

**Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der
Ingolstädter Kommunalbetriebe,
Kommunalunternehmen (KU)
der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim
der Gemeinde Bergheim
(Wasserabgabesatzung Bergheim- WAS -B-)
Vom 10. August 2009**

(AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt
geändert am 18. Dezember 2019 (AM Nr. 2
vom 08.01.2020)

Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt)
folgende Satzung:

§§ 1 bis 6 ohne Änderung

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht
Absätze 1 bis 3 ohne Änderung

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme
einer Eigengewinnungsanlage hat der
Grundstückseigentümer den INKB Mitteilung
zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche
Anlage nach
dem Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung weiterbetrieben werden
soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen
sicherzustellen, dass von seiner
Eigengewinnungsanlage keine Rück-
wirkungen in das öffentliche
Wasserversorgungsnetz möglich sind.
Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus

**Satzung zur Änderung der Satzung für die
öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der
Ingolstädter Kommunalbetriebe,
Kommunalunternehmen (KU) der Stadt
Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der
Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung
Bergheim – WAS-B)**

Vom

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser

<p>der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.</p> <p><i>§ 8 ohne Änderung</i></p> <p>§ 9 Grundstücksanschluss (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der INKB. (2) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist; je nach den örtlichen Verhältnissen können die INKB bestimmen, dass mehrere Grundstücke über gemeinsame Grundstücksanschlüsse angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die INKB</p>	<p>aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“</p> <p>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der</p>	<p>dient der Klarstellung zur technischen Ausführung</p> <p>es besteht Anspruch, dass das Grundstück mit einem Grundstücksanschluss versehen wird; zu weiteren Grundstücksanschlüssen werden jetzt bereits gesonderte Vereinbarungen getroffen. Bislang fehlte hierzu eine klarstellende Regelung in der Satzung.</p>
--	--	---

<p>verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.</p> <p><i>Absätze 3 bis 5 ohne Änderung</i></p> <p><i>§§ 10 bis 16 ohne Änderung</i></p> <p>§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen</p> <p><i>Abs. 1 ohne Änderung</i></p> <p>(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die INKB auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.</p> <p><i>§§ 18 bis 23 ohne Änderung</i></p> <p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“</p> <p><i>Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben.</i></p>	<p>Aufgrund jahrelanger Erfahrung bietet es sich an bezüglich der Bereitstellung von Standrohren entsprechende Regelungen zur Rückgabe bzw. zu Verlust des Standrohres in die Satzung aufzunehmen</p>
--	--	---

<p>(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht verletzt,3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit den Installationsarbeiten beginnt,4. gegen die von der INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig vor der Entnahme den Antrag auf Wasserbezug für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen stellt, <p>6. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.</p> <p><i>§ 24 Abs. 2 bis § 25 ohne Änderung</i></p>	<p>6. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt,</p> <p>7. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.</p>	<p>korrespondiert mit der Änderung in § 17 Abs. 2 (s.o.)</p> <p>Nr. 6 (alt) entspricht Nr. 7 (neu)</p>
--	---	--